

**Informationen zur Lebensmittelsicherheit nach Anhang II Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere, die in einen Schlachthof verbracht wurden oder verbracht werden sollen\*)**

**I. Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren**

Name: .....
Anschrift: .....
Tel.: ..... Fax: .....
Betriebskenn-Nr./Registrier-Nr. nach ViehVerkehrsVO: .....

**Tierart: Geflügel\*\*)**

- Puten  Legehennen  Bio-Legehennen  Elterntiere  Broiler  Enten  Gänse  
 weiblich  männlich

**Kenzeichnung der Tiere (Farbe)\*\*)**

- braune  weiße  \_\_\_\_\_

**Haltungssystem:\*\*)**  Käfig  Boden  Freiland

**Alter der zu schlachtenden Tiere:** ..... **Anzahl:** ..... **LKW-Kennzeichen:** .....

**II. Standarderklärung**

Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der o. g. Tiere verantwortlich ist, erklärt folgendes:

1. Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu den Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachtier- und Fleischuntersuchungen bekannt.

2. Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.

3. Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel und wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, ausgenommen ....., zuletzt verabreicht am ....., Ablauf der Wartezeit am .....

4. Es liegen keine Ergebnisse von Probenanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen ..... (z. B. **Salmonellen:**  **positiv**  **negativ**).

5. Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:

Name: .....

Anschrift: .....

Telefon: ..... Fax: .....

.....  
**(Ort)**

**(Datum)**

**(Unterschrift des Lebensmittelunternehmers)**

\*) Die Schlachthofbetreiber dürfen die Informationen nicht später als 24 Stunden vor Ankunft der Tiere im Schlachthof erhalten. Wurden die Tiere im Herkunftsbetrieb einer Schlachtieruntersuchung unterzogen, können die Informationen zur Lebensmittelsicherheit zusammen mit dem Gesundheitsattest die Tiere auf dem Transport begleiten. Die Schlachthofbetreiber müssen die entsprechenden Informationen dem amtlichen Tierarzt zur Kenntnis geben. Tiere ohne Informationen zur Lebensmittelsicherheit dürfen nicht geschlachtet werden, ehe der amtliche Tierarzt dies erlaubt.

\*\*\*) Zutreffendes bitte ankreuzen